

Kaufrecht VIII ZR 266/09 - Wenn die Nachbesserung scheitert, wer muss was beweisen?

Der Bundesgerichtshof hat heute eine Entscheidung zur Beweislast für einen [Mangel](#) der Kaufsache nach der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten getroffen.

Im Rechtsstreit geht es um einen Motorschaden an einem Audi S4. Kurz nach [Übergabe](#) beanstandete der Kläger verschiedene Mängel, darunter einen Fehler des Motors, der sich in Zündaussetzern, sporadischem Leistungsverlust und Rütteln des Motors zeige. Die Beklagte führte mehrfach Nachbesserungsarbeiten durch. Der Kläger behauptet, dass der [Mangel](#) auch durch die Reparaturversuche der Beklagten nicht beseitigt worden sei, und erklärte den [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#).

Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der erlangten Gebrauchsvorteile Zug um Zug gegen Rückgabe des Audi S4. Im Rahmen der während des Prozesses erfolgten Beweiserhebung stellte der Sachverständige erstmals bei der dritten Begutachtung des Fahrzeugs den vom Kläger beschriebenen [Mangel](#) fest. Der Sachverständige konnte jedoch nicht angeben, wann dieser [Mangel](#) erstmalig aufgetreten war. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil der Kläger nicht habe beweisen können, dass der vom Sachverständigen im Prozess festgestellte Fahrzeugmangel auf der erfolglosen Nachbesserung der Beklagten beruhe und nicht auf eine neue Mängelursache zurückzuführen sei.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass der [Käufer](#), der die Kaufsache nach einer Nachbesserung des [Verkäufers](#) wieder entgegengenommen hat, die Beweislast für das Fehlschlagen der Nachbesserung trägt. Die Beweislast erstreckt sich allerdings nicht auf die Frage, auf welche Ursache ein [Mangel](#) der verkauften [Sache](#) zurückzuführen ist, sofern eine Verursachung durch unsachgemäßes Verhalten des [Käufers](#) ausgeschlossen ist. Weist die Kaufsache – wie vorliegend – auch nach den Nachbesserungsversuchen des [Verkäufers](#) noch den bereits zuvor gerügten [Mangel](#) auf, muss der [Käufer](#) nicht nachweisen, dass dieser [Mangel](#) auf derselben technischen Ursache beruht wie der zuvor gerügte [Mangel](#).

Urteil vom 9. März 2011 – [VIII ZR 266/09](#) - [BGH PM 40/2011](#)

LG Hof – Urteil vom 3. November 2008 – 32 O 1297/04

OLG Bamberg – Urteil vom 26. August 2009 – 8 U 193/08